

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2014

Herausgegeben in Hildesheim am 20. August 2014

Nr. 35

Inhalt	Seite
28.07.2014 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2014	548
17.07.2014 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes AU 171 und der örtlichen Bauvorschrift AU 171 „Kleegarten II“, Stadt Hildesheim	551
12.08.2014 - Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Mühlenfeld“ der Stadt Elze	553
15.08.2014 - Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Mühlenfeld II“ der Stadt Elze	555

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartnerinnen: Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de
Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 28. Juli 2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	15.229.000,00	610.200,00	35.700,00	15.803.500,00
ordentliche Aufwendungen	15.229.000,00	638.500,00	64.000,00	15.803.500,00
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.368.100,00	610.200,00	35.700,00	14.942.600,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.533.700,00	638.500,00	64.000,00	14.108.200,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.989.500,00	236.700,00	0,00	2.226.200,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.806.800,00	411.700,00	175.000,00	6.043.500,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.970.000,00	0,00	0,00	1.970.000,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	490.000,00	0,00	0,00	490.000,00
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	18.327.600,00	846.900,00	35.700,00	19.138.800,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	19.830.500,00	1.050.200,00	239.000,00	20.641.700,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.680.000 € um 80.000,00 € erhöht und damit auf 1.760.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

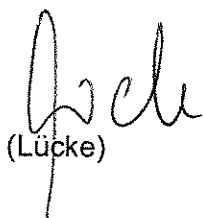
Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird nicht geändert.

Giesen, den 28. Juli 2014

Der Bürgermeister


(Lücke)



2. Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 12.8.2014 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 115 NKomVG

vom 21.8.2014 bis 29.8.2014 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in

der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, Kämmerei, Zimmer-Nr. 1.16

öffentlich aus.

Giesen, 19.8.2014

Ort, Datum

Gemeinde Giesen
Der Bürgermeister



Stadt Hildesheim

Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

Inkrafttreten des Bebauungsplans AU 171 und der örtlichen Bauvorschrift AU 171 „Kleergarten II“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 14.07.2014 den o.g. Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. gem. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauaufsicht der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 A, Telefon-Nr. 05121/301-3036, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan AU 171 und die örtliche Bauvorschrift AU 171 „Kleergarten II“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

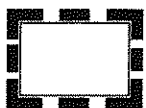
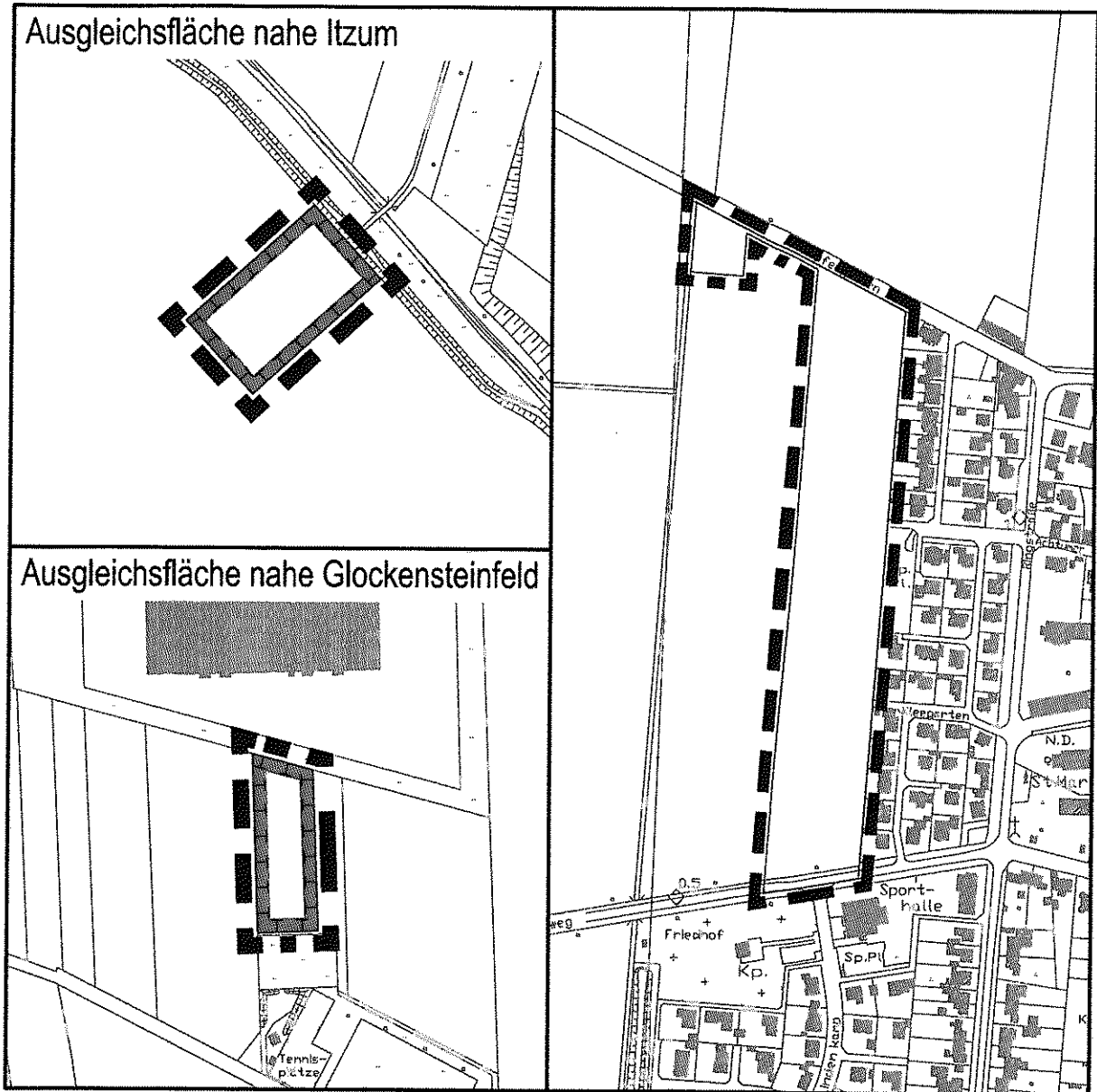
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 17. Juli 2014

Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

Bebauungsplan

AU 171



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

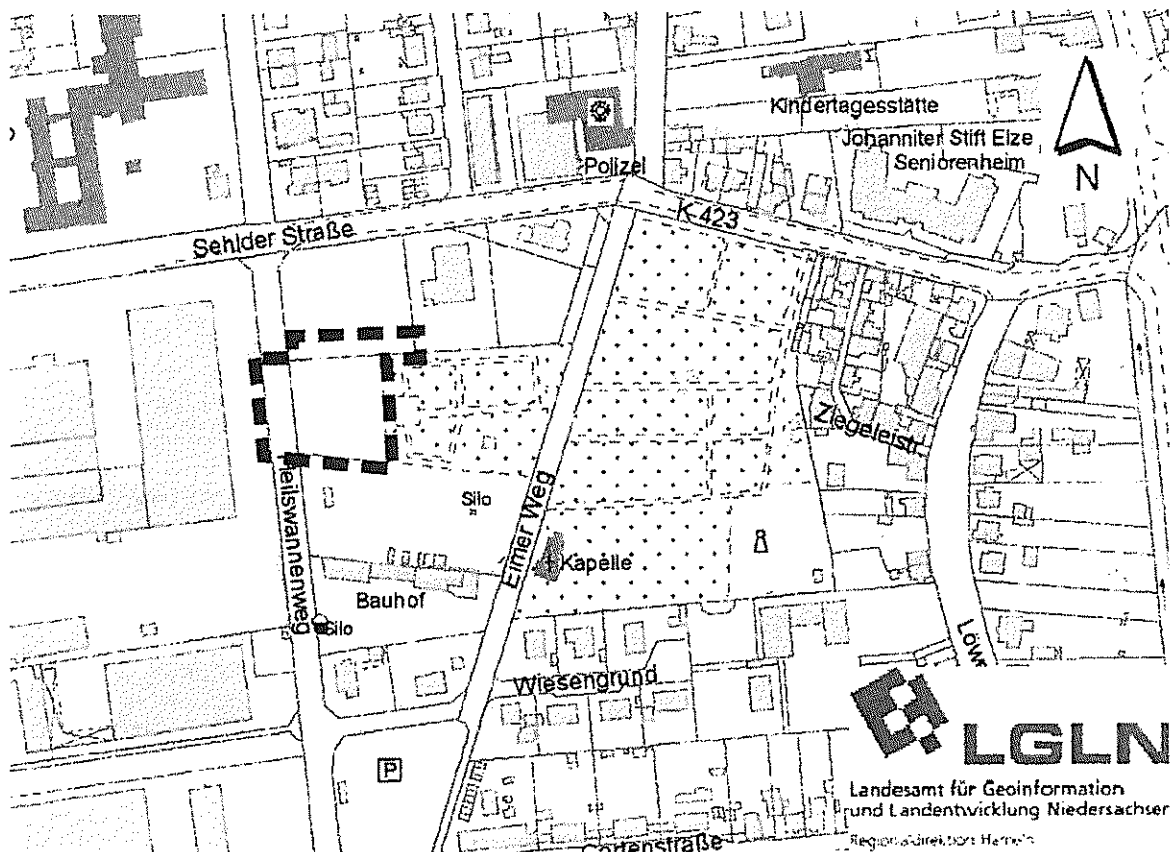
Stadtplanung, Stadtentwicklung und Bauaufsicht

08/14 M 1:5000

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Mühlenfeld“ der Stadt Elze

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 27.05.2014 die 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8 „Mühlenfeld“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2.414) in der zurzeit gültigen Fassung sowie §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung mit der Begründung dazu beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan **schwarz umrandet** dargestellt.



Die 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8 „Mühlenfeld“ der Stadt Elze und die Begründung dazu kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann dabei Auskunft gegeben werden.

Öffnungszeiten:	Montag	08.00 - 12.30 Uhr
	Dienstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
	Mittwoch	nach Vereinbarung
	Donnerstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
	Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8 „Mühlenfeld“ der Stadt Elze rechtsverbindlich.


Bürgermeister

ausgehängt am: 20.08.2014
abgenommen am: 08.09.2014

7

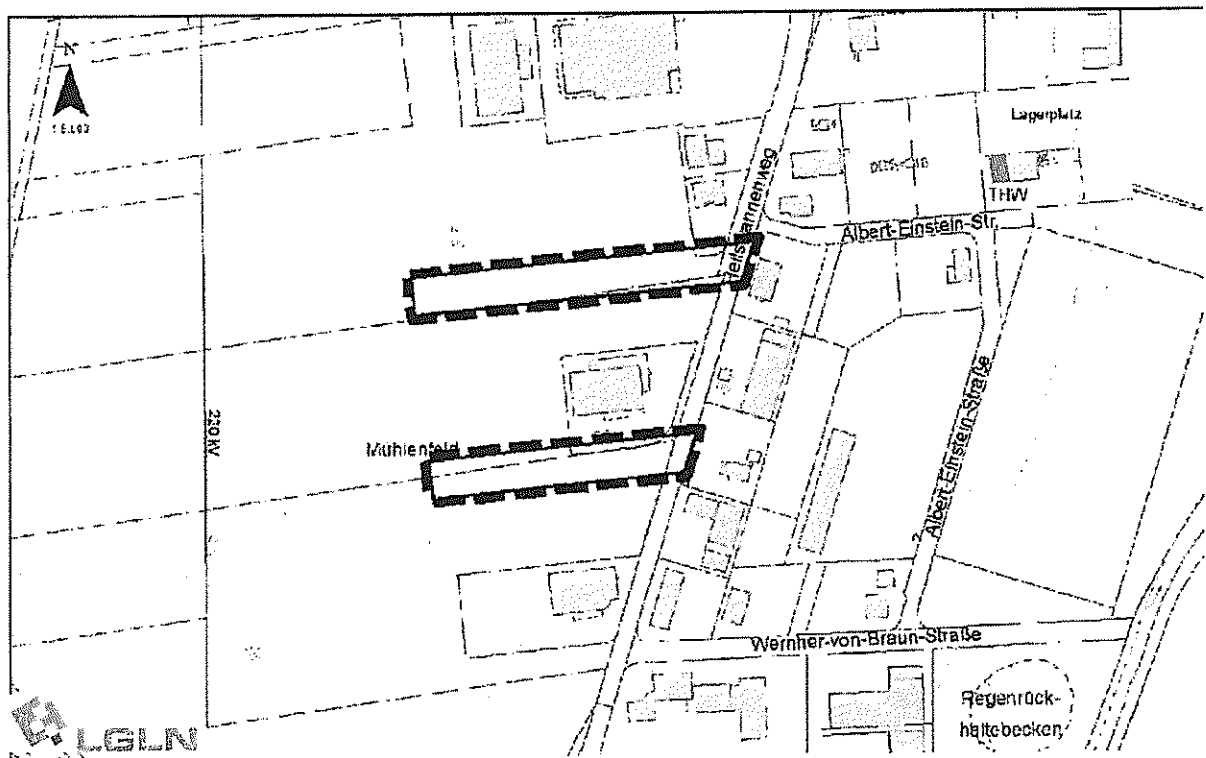
STADT ELZE
FB 2/622-21
„28-8 Mühlenfeld“

Elze, den 15.08.2014

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Mühlenfeld II“ der Stadt Elze

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 28.07.2014 die 8. Änderung des Bebauungsplan Nr. 28 „Mühlenfeld II“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2.414) in der zurzeit gültigen Fassung sowie §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung mit der Begründung dazu beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan **schwarz umrandet** dargestellt.



Die 8. Änderung des Bebauungsplan Nr. 28 „Mühlenfeld II“ der Stadt Elze und die Begründung dazu kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann dabei Auskunft gegeben werden.

Öffnungszeiten:	Montag	08.00 - 12.30 Uhr
	Dienstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
	Mittwoch	nach Vereinbarung
	Donnerstag	08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
	Freitag	08.00 - 13.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 8. Änderung des Bebauungsplan Nr. 28 „Mühlenfeld II“ der Stadt Elze rechtsverbindlich.


Bürgermeister

ausgehängt am: 20.08.2014
abgenommen am: 08.09.2014

